

§ 17 FremdSprKFPrV — Wiederholung der Prüfung

Fremdsprachenkommunikation-Fortbildungsprüfungsverordnung

Stand: 27.03.2024 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Prüfungsbestandteile nach § 8 Absatz 1 Nummer 2 und 3, in denen weniger als 50 Punkte erreicht wurden, können zweimal wiederholt werden. Die schriftliche Prüfung kann zweimal wiederholt werden, wenn in mindestens einer schriftlichen Prüfungsleistung weniger als 50 Punkte erreicht wurden. Bei Nichtbestehen der zweiten Wiederholungsprüfung gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(2) Wer die Wiederholung der schriftlichen Prüfung innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag der Mitteilung der Bewertung der schriftlichen Prüfung beantragt, darf nur diejenige schriftliche Prüfungsleistung noch einmal ablegen, in der er weniger als 50 Punkte erreicht hat.

Zitiervorschlag: § 17 FremdSprKFPrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FremdSprKFPrV/17>